

## Empfehlung vom 16. 8. 1976 zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden sowie die kommunalen Spitzenverbände empfehlen nach Beratung in den zuständigen Fachausschüssen, bei der vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher zur Sicherstellung ihrer erzieherischen Bedürfnisse sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durch eine bundesweit einheitliche Handhabung wie folgt zu verfahren:

### Inobhutnahme

1. Das Jugendamt des Aufgreifungsortes ist verpflichtet, aufgegriffene Kinder und Jugendliche in seine Obhut zu nehmen. Diese Verpflichtung des Jugendamtes ergibt sich aus § 11 Satz 2 JWG, den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchÖG) und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.
2. Die Träger der Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, daß zur Sicherstellung einer erforderlichen Inobhutnahme geeignete Einrichtungen vorhanden sind. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 8 JWG; sie ist zum Teil in den Ausführungsgesetzen der Länder zum JWG präzisiert.  
Die zur Inobhutnahme aufgegriffener Kinder und Jugendlicher bestimmten Einrichtungen müssen von ihrer pädagogischen Qualität sowie von ihrer personellen und sachlichen Ausstattung her für die Gewährung von erzieherischen Hilfen nach §§ 5, 6 JWG für die Zeit der Inobhutnahme geeignet sein.
3. Das Jugendamt des Aufgreifungsortes ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu benachrichtigen.  
Die Unterrichtung durch das Jugendamt hat zu erfolgen:
  - 3.1 durch unmittelbare Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten,  
falls dies nicht möglich ist,
  - 3.2 durch mittelbare Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten,  
und zwar
    - 3.21 primär durch das nach § 11 Satz 1 JWG zuständige Jugendamt,
    - 3.22 notfalls durch die Polizeibehörde.

Ergibt sich aus den Darlegungen des in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen, daß durch eine Rückführung in die Obhut der Personensorgeberechtigten eine Gefährdung seiner Person oder seiner körperlichen oder geistig-seelischen Entwicklung zu befürchten ist, so ist vor einer Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten das nach § 11 Satz 1 zuständige Jugendamt einzuschalten.

4. Ist das Kind oder der Jugendliche aus einem Heim entwichen, so sind unmittelbar das Heim und bei Freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung das ausführende Landesjugendamt zu unterrichten.

### Rückführung

5. Für die Rückführung eines Kindes oder Jugendlichen in sein Elternhaus oder an einen anderen Ort ist grundsätzlich das Jugendamt des Heimatortes des Kindes oder Jugendlichen zuständig. Heimatort in diesem Sinne ist der Ort, an dem das Kind oder der Jugendliche vor seinem Entweichen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 11 Satz 1 JWG hatte.  
Diese Regelung ist sowohl aus pädagogischen als auch aus zuständigkeitsrechtlichen Gründen geboten, da das Kind oder der Jugendliche in aller Regel seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin dort hat und das Heimatjugendamt somit auch für etwaige weitere Hilfen zuständig ist.
6. Im Rahmen der zu 5. beschriebenen Zuständigkeitsregelung sind abweichende Vereinbarungen im Interesse einer möglichst schnellen Rückführung des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall zulässig.  
Das zur Rückführung verpflichtete Jugendamt sollte z.B. das Jugendamt des Aufgreifungsortes in den Fällen um eine Rückführung des Kindes oder Jugendlichen im Wege der Amtshilfe (§ 10 JWG) ersuchen, in denen pädagogische, wirtschaftliche oder personelle Gründe dies geboten erscheinen lassen.



7. Falls das Jugendamt des Heimatortes die unverzügliche Abholung des Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen kann, ist das Jugendamt des Aufgreifungsortes berechtigt, die Rückführung selbst vorzunehmen. Eine diesem Verfahren entgegenstehende Haltung des Heimatjugendamtes wäre pflichtwidrig.
8. Eine Rückführung von Kindern oder Jugendlichen ohne vorherige Benachrichtigung des Heimatjugendamtes kann nur in Betracht kommen, wenn ganz offensichtlich pädagogische Gründe dem nicht entgegenstehen und sofortige weitergehende Hilfen weder eingeleitet sind noch erkennbar eingeleitet werden müssen (z.B. Maßnahmen nach § 1666 BGB).
9. Der unmittelbaren Abholung des Kindes oder Jugendlichen durch die Personensorgeberechtigten oder in ihrem Auftrag handelnder Personen ist, soweit die in Ziffer 3 Abs. 3 und Ziffer 8 dargestellten Bedenken nicht entgegenstehen, aus pädagogischen Gründen in jedem Fall der Vorzug zu geben.
10. Die vorstehenden Verfahrensvorschläge finden keine Anwendung auf Kinder und Jugendliche, die aus einem Heim entwichen sind. Insoweit ist das aufgreifende Jugendamt zur Rückführung verpflichtet, es sei denn, das Heim ist bereit, das Kind oder den Jugendlichen selbst abzuholen.

### Kostenerstattung

11. Das Heimatjugendamt erstattet dem Jugendamt des Aufgreifungsortes alle durch die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen entstehenden Aufwendungen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 83 JWG in Verbindung mit §§ 103 bis 113 BSHG. Dabei sollte im Interesse einer möglichst schnellen Rückführung und Abwicklung auch der Erstattung von Kosten grundsätzlich auf eine Anwendung der Bagatellgrenze verzichtet werden. Damit kann vermieden werden, daß die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen solange ausgedehnt wird, bis die Kosten eine entsprechende Höhe erreicht haben.
12. Wird die Verpflichtung des Heimatjugendamtes zur Rückholung des Kindes oder Jugendlichen berechtigterweise von dem Jugendamt des Aufgreifungsortes erfüllt (vgl. Ziff. 6-8), so hat das Heimatjugendamt die dadurch entstehenden Aufwendungen aufgrund eines Auftragsverhältnisses bzw. einer Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten.
13. Kostenbeitragsforderungen an Unterhaltspflichtige durch Leistungsbescheid oder Überleitung werden vom Heimatjugendamt geltend gemacht. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung, da die für die Kostenbeitragsforderungen notwendigen Ermittlungen wegen der größeren Ortsnähe durch das Heimatjugendamt besser durchgeführt werden können. Soweit das Heimatjugendamt die Kostenbeitragsforderung nicht aus eigener Zuständigkeit geltend machen kann, wird es im Wege der Amtshilfe tätig.
14. Zuständigkeits- und Kostenregelungen für Kinder und Jugendliche in öffentlicher Erziehung bleiben von dieser Empfehlung unberührt. Öffentliche Erziehung in diesem Sinne meint den Bereich der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung.